

Satzung

Nachbarschaftsverein Leineberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Nachbarschaftsverein Leineberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Göttingen und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören, um diesem Personenkreis eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Gebrechlichkeit und im Alter noch lange zu ermöglichen;
 - c) die Förderung der Bildung und Begegnung;
 - d) die Förderung des interkulturellen Miteinanders durch Ausrichtung kultureller Veranstaltungen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Besuchsdienste bei alten und pflegebedürftigen Personen und ihre Begleitung z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen;
 - b) die Information über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung, Koordination, Durchführung und Kontrolle;
 - c) die Beratung über die Finanzierung der sozialen Dienste;
 - d) die Beratung über die gestalterische und bauliche Anpassung von Wohnungen und des Wohnumfelds an die Anforderungen und Bedürfnisse im Alter;
 - e) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren;
 - f) Sensibilisierung, Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
 - g) eine aktive Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen und Interessensgemeinschaften und vergleichbaren Gruppierungen, soweit diese gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 AO verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei allen juristischen Personen ist ein/e Vertreter/in zu benennen, der/die nur eine Stimme hat.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats über den Antrag.
- (4) Wer in den Verein aufgenommen worden ist, hat Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss sowie durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person.
- (6) Die Erklärung zum Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt wird zum jeweiligen Jahresende wirksam.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schwer gegen die Ziele und/oder Interessen und/oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder zu schädigen versucht. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag kann durch den Vorstand auf Antrag ermäßigt, gestundet oder ganz erlassen werden.
- (2) Wenn ein Mitglied nach zwei Mahnungen seinen Beitrag nicht bezahlt oder nicht mehr auffindbar ist, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder und insbesondere Vorstandsmitglieder ist in angemessener Höhe auf Vorschlag des Vorstandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattzufinden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet als außerordentliche statt, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen wird jeweils von Fall zu Fall durch die Mitgliederversammlung entschieden.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (5) In Fällen von Interessenkonflikten ist das betroffene Mitglied an der Ausübung seines Stimmrechts gehindert.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - c. Satzungsänderungen
 - d. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer sowie der Revisoren, sofern solche bestellt worden sind.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und schließlich die Feststellung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von dem Verein aufzubewahren.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen öffentlich, es sei denn ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.
- (10) Anträge „zur Geschäftsordnung“ gehen Wortmeldungen zu Sachthemen der Tagesordnung vor und müssen vor diesen zur Abstimmung gebracht werden.
- (11) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand unter Wahrung der Fristen und mit der gleichen Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (13) Eine Satzungsänderung ist mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich. Diese Änderungsvorschläge müssen schriftlich mit der Einladung mitgeteilt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertreter/innen, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenwart/in sowie weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen. Nach Möglichkeit sollte im Vorstand ein/e Vertreter/in des Ev. Kirchenkreis Göttingen und der Freien Altenarbeit Göttingen e.V. vertreten sein. Der/die Vorsitzende bzw. eine/r seiner Stellvertreter/innen und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein bei allen Rechtsgeschäften im Innen- und Außenverhältnis.
- (2) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben und in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Den Gewählten sind die Geschäfte unverzüglich zu übergeben.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der/die Vorsitzende einen Vertreter / eine Vertreterin bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung soll sodann eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen werden.
- (6) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn es

- a) an der Ausübung seiner Aufgabe (z. B. durch Krankheit) nicht nur vorübergehend verhindert ist oder
 - b) aus wichtigem Grunde abberufen wird.
- (7) Dauernd verhinderte Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die für eine Beschlussfassung notwendige Anzahl, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (8) Ist ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seiner/ihrer Aufgaben nur vorübergehend gehindert, kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins für einen im Voraus bestimmten Zeitraum zum Vertreter/zur Vertreterin des/der Verhinderten bestellen.
- (9) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat dabei nur solche Beschränkungen zu beachten, die sich aus den Gesetzen oder aus der Satzung des Vereins ergeben.
- (10) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über diejenigen Angelegenheiten des Vereins zu berichten, welche zur Beschlusszuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören oder die der Beratung durch sie unterliegen.
- (11) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal und im übrigen sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei eines der Mitglieder der Vorstandsvorsitzende/n oder einer seiner Stellvertreter/innen sein muss. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
- (13) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.
- (14) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, der/die an die Weisung des Vorstands gebunden ist. Ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so ist er/sie berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand hat die Besorgung der laufenden Verwaltung durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zu fördern, diesen/diese zu beraten und ihn/sie zu überwachen. Fehlleistungen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bei der Besorgung der Geschäfte der laufenden Verwaltung werden dem Vorstand insgesamt angelastet, es sei denn, er/sie kann den Nachweis führen, dass er/sie seiner/ihrer Förderungs-, Beratungs- und Überwachungspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.
- (15) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von jedem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 9

Sorgfalts- und Ersatzpflicht

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner/in verpflichtet. Ist die Pflichtverletzung strittig, so haben sie nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin eines Vereins angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

§ 10 Aufstellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.
- (2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Vermögensstatus und eine Erfolgsrechnung aufzustellen. Diese müssen den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entsprechen.
- (3) Zusammen mit dem Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung hat der Vorstand einen Jahresbericht aufzustellen. Im Jahresbericht ist der Geschäftsverlauf darzustellen und zu erläutern.
- (4) Vermögensstatus, Erfolgsrechnung und Jahresbericht sind den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Prüfung

- (1) Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Hierzu sind ihnen die Geschäftsbücher und die Belege über die Geschäftsvorgänge vorzulegen. Sie haben bei der Prüfung auf einen möglichst reibungslosen Geschäftsablauf Rücksicht zu nehmen. Die Kassenprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.
- (2) Den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung haben die Kassenprüfer/innen in gleicher Weise zu prüfen, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat hierfür Revisoren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jährlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Revision betrauen. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über ihre Ergebnisse.

§ 12 Haftungsklausel

- (1) Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - b) durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - c) durch einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zu dieser Zeit amtierenden Vorstand.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der satzungsgemäßen Zwecke dieser Institution.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.